

Änderung der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen; Verlängerung der Mitzeichnungsfrist

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie sich für eine Änderung der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen, im Hinblick auf eine längere Mitzeichnungsfrist, einsetzen.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der zwei weitere Personen mitzeichneten, endete am 28. April 2023.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 13. Sitzung am 9. Mai 2023 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Das Sekretariat des Petitionsausschusses hat hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Petitionen wurde durch den Landtag in der 15. Legislaturperiode als Erweiterung des allgemeinen Petitionsrechts mit dem Ziel eingeführt, ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen zu schaffen.<sup>1</sup> Dabei wurde die Mitzeichnungsfrist in Ziffer 8 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen gemäß § 103 Abs. 2 GOLT (Anlage 2 zur Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz) auf sechs Wochen festgelegt.*

*Einerseits sollen Petentinnen und Petenten durch die Einräumung der Mitzeichnungsfrist genügend Zeit erhalten, um durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Bürgerbeauftragten gesellschaftliche Aufmerksamkeit auf seine Eingabe zu lenken und für Unterstützer zu werben.*

*Andererseits dient eine zeitliche Begrenzung der Mitzeichnungsfrist ebenfalls dem durch Art. 11 der Landesverfassung gewährleisteten Petitionsrecht der Petentinnen und Petenten, da so eine zeitnahe Befassung mit der Eingabe erfolgen kann. Zudem ist zu beachten, dass die Laufzeit einer Petition von bis zu einem Jahr auch den konträren Effekt erzielen kann, dass ein Begehren von neuen Entwicklungen bzw. Themen überlagert wird, hierdurch in den Hintergrund rückt und somit nicht zwangsläufig größeres öffentliches Interesse generiert.*

*Insofern der Petent vorliegend eine Flexibilisierung der vorgegebenen Mitzeichnungsfrist, etwa durch Staffelung je nach Relevanz des Themas anregt, ist festzuhalten, dass es sich hierbei nicht um ein taugliches Kriterium für die Festlegung der Mitzeichnungsfrist handelt. Ob ein Thema relevant ist oder nicht, ist stark individuell geprägt und lässt sich nach objektiven Kriterien nicht bestimmen. Für den Petitionsausschuss weisen alle Petitionen die gleiche Relevanz auf, gleich welches Thema sie behandeln. Eine unterschiedlich lange Mitzeichnungsfrist könnte die erstrebte Gleichbehandlung der Eingaben nicht gewährleisten. Sofern den Petentinnen und Petenten eingeräumt würde, den gewünschten Mitzeichnungszeitraum selbst festzulegen, könnte dies zudem die*

---

*1 Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags: Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen, LT-Drs. 15/5484 vom 15.03.2011.*

*Effizienz des Petitionsverfahrens beeinträchtigen, welche durch eine standardisierte Mitzeichnungsfrist gefördert wird.*

*Die Festlegung der Frist auf sechs Wochen stellt vor diesem Hintergrund einen angemessenen Interessenausgleich dar und liegt im Übrigen innerhalb der Verfahrensautonomie des Landtags<sup>2</sup> nach Art. 85 der Landesverfassung.*

*Andere Parlamente haben vergleichbare Mitzeichnungsfristen festgelegt, welche sich in der Praxis bewährt haben:*

<i>Parlament</i>	<i>Mitzeichnungsfrist</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>
<i>Bundestag</i>	<i>4 Wochen</i>	<i>Ziff. 8 der Verfahrensgrundsätze des PetA des BT</i>
<i>Landtag Thüringen</i>	<i>6 Wochen</i>	<i>§ 14 a Abs. 7 S. 1 ThürPetG</i>
<i>Landtag Schleswig-Holstein</i>	<i>6 Wochen</i>	<i>Ziff. 17.10 der Verfahrensgrundsätze (Grundsatzbeschlüsse des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages der 20. Wahlperiode vom 28.06.2022)</i>
<i>Bremische Bürgerschaft</i>	<i>6 Wochen</i>	<i>Ziff. 4.9 der Verfahrensordnung für die Petitionsausschüsse (Land und Stadt) vom 20. September 2019</i>
<i>Landtag Niedersachsen</i>	<i>6 Wochen</i>	<i>§ 51 Abs. 2 S. 3 GOLT</i>

*Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die Modalitäten der Veröffentlichung einer Petition schon im Grundsatz keinen Bestandteil des verfassungsrechtlich gewährleisteten Petitionsrechts darstellen, welches nur den Anspruch auf Entgegennahme, sachliche Prüfung und Bescheidung der Eingabe, nicht aber die Art und Weise des Verfahrens beinhaltet.<sup>3</sup>*

*Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aus den vorgenannten Gründen eine Verlängerung der Mitzeichnungsfrist nicht geboten erscheint.*

<sup>2</sup> Vgl. Perne, in: Brocker/Droege/Jutzzi (Hrsg.), *Verfassung für Rheinland-Pfalz – Handkommentar*, Art. 85 Rn. 1.

<sup>3</sup> Vgl. Mensing, in: Brocker/Droege/Jutzzi (Hrsg.), *Verfassung für Rheinland-Pfalz – Handkommentar*, Art. 90a Rn. 21.

*Es wird daher empfohlen, dem Wunsch des Petenten nicht zu folgen."*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.